



11.-16.07.2021

im Schloss Dreilützow

Wo: Schullandheim Schloss Dreilützow
Am Schlosspark 10, 19243 Wittendörp OT Dreilützow

Wer: Jugendliche von 12-17 Jahren

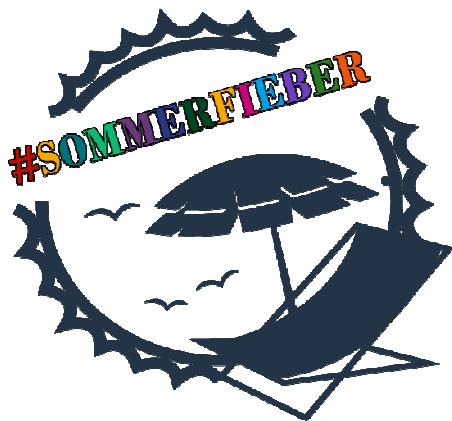
Wie viel: 150,00 Euro*

Ansprechpartner: Kommune Inklusiv Rostock
Lange Str. 9, 18055 Rostock
Tel. 0381 / 38314191
jugendcamp@inklusivesrostock.de

***Hinweis zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT):**

Sie können sich direkt mit dem Jobcenter telefonisch oder persönlich in Verbindung setzen, um einen Antrag zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft anzufordern.

Sofern Sie berechtigt sind, das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen, benötigen wir von Ihnen eine Kopie der Bewilligung des Jobcenters. Diese können Sie uns gerne an oben angegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse senden.



11.-16.07.2021
im Schloss Dreilützow

Liebe Eltern,

bitte senden Sie die Teilnahmevereinbarung und das Teilnehmerdatenblatt ausgefüllt und unterschrieben über einen der folgenden Wege an uns zurück:

per Post: Rostocker Freizeitzentrum e.V.
Kuphalstr. 77
18069 Rostock

per E-Mail: jugendcamp@inklusivesrostock.de

Bitte lesen Sie sich auch das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz durch.

Genauere Informationen zum Ablauf, zum Programm und zur An- und Abreise erhalten Sie bei unserem Elternabend, welcher ca. 4 Wochen vor dem Jugendcamp stattfindet. Einen genauen Termin teilen wir Ihnen rechtzeitig mit.

In Betracht auf die aktuelle Situation bzgl. COVID-19 kann es passieren, dass wir auch dieses Jahr unser Jugendcamp absagen müssen. In dem Falle werden wir Sie umgehend informieren. Bereits bezahlte Elternbeiträge werden dann natürlich in voller Höhe an Sie zurückgezahlt.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei einem der folgenden Ansprechpartner:

Rostocker Freizeitzentrum e.V.
Tel. 0381 8903040

oder

Kommune Inklusiv Rostock
Tel. 0381 38314191
E-Mail: jugendcamp@inklusivesrostock.de

Wir hoffen sehr, dass unser #SOMMERFIEBER dieses Jahr stattfinden kann und freuen uns auf eine tolle Zeit mit allen Teilnehmenden!

Ihr Team vom #SOMMERFIEBER

TEILNAHMEVEREINBARUNG UND -BEDINGUNGEN FÜR BETREUTE FERIENZEITEN

Ferienort: **Schullandheim Schloss Dreilützow** Zeitraum: **11. – 16.07.2021**
Am Schlosspark 10, 19243 Wittendörp

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

ZAHLUNG DES ELTERNBEITRAGES

Der Elternbeitrag in Höhe von **150,00 €** ist bitte bis **zum 27.06.2021** an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Rostocker Freizeitzentrum e.V.

IBAN: DE55 1305 0000 0415 0023 20

BIC: NOLADE21ROS (Ostseesparkasse Rostock)

Verwendungszweck: Sommerfieber, Vor- und Nachname/n des Kindes/der Kinder

Der Elternbeitrag beinhaltet Kosten gemäß Ausschreibung für: Übernachtung, Verpflegung, pädagogisches Material, Programmgestaltung, Transport (von Kooperationspartnern durchgeführt).

VERSICHERUNGEN

Jede/r Teilnehmer/in muss unfall- und haftpflichtversichert sein. Versicherungsschutz für Reisegepäck und gegen Diebstahl besteht nicht. Für Schäden, die der/die Teilnehmer/in während der betreuten Ferienzeit verursacht, haftet er/sie persönlich.

MINDESTTEILNEHMERZAHL

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Teilnehmer. Kann wegen nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl die betreute Ferienzeit nicht durchgeführt werden, ist das Rostocker Freizeitzentrum berechtigt, bis zu 4 Wochen vor Beginn von der Vereinbarung zurückzutreten. Die Sorgeberechtigten sind darüber fristgemäß zu informieren. Der bereits gezahlte Elternbeitrag wird in vollem Umfang erstattet.

RÜCKTRITTSBEDINGUNGEN

Der Rücktritt von der Vereinbarung muss schriftlich bekannt gegeben werden, dabei entstehen folgende Kosten:

- 29 – 15 Tage vor Beginn 40 % des Elternbeitrages
- 14 bis 8 Tage vor Beginn 60 % des Elternbeitrages
- 7 bis 1 Tag vor Beginn 80 % des Elternbeitrages
- später 90 % des Elternbeitrages

Bei Erkrankung des Kindes kann nur gegen Vorlage eines Krankenscheines und in Abstimmung mit dem betreffenden Objekt ggf. eine anteilige Rückzahlung erfolgen.

ABBRUCH DER BETREUTEN FERIENZEIT

Ein Abbruch der betreuten Ferienzeit auf eigenen Wunsch oder das Zurückschicken aus disziplinarischen Gründen erfolgt auf eigene Kosten. Eine Rückerstattung des Elternbeitrages, aus diesen Gründen, erfolgt nicht.

RÜCKANKUNFT

Wird der/die Teilnehmer/in nach Rückankunft nicht am vereinbarten Ort abgeholt, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des/der Sorgeberechtigten.

>>> Beiliegende Informationen zum Infektionsschutz habe ich zur Kenntnis genommen! <<<

Ort/Datum

Rostocker
Freizeitzentrum e.V.

Unterschrift des/der
Sorgeberechtigten

Wie haben Sie oder Ihr Kind von unserem Jugendcamp erfahren?

- Schule
- eBay Kleinanzeigen
- Freunde, Familie, Bekannte
- Flyer, Plakate
- Soziale Medien (Facebook, Instagram, etc.)
- Medien (Internet, Zeitung, Radio, TV)
- Sonstiges: _____

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagisch Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies *sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;*
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen *Gastroenteritis* erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten

Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.